

**Eine Botschaft des Kaisers an den Reichstag.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben es jederzeit als eine der ersten von Uns als Kaiser übernommenen Pflichten erkannt, der Lage der arbeitenden Klassen im ganzen Reiche dieselbe Fürsorge und Pflege zuzuwenden, welche Wir in Preußen zur Fortbildung der von Unserem in Gott ruhenden Vater im Anfange dieses Jahrhunderts begründeten Reformen zu betheiligen suchen. Wir haben Uns diese Pflicht besonders gegenwärtig gehalten seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes und schon damals Unsere Ueberzeugung kundgegeben, daß die Gesetzgebung sich nicht auf polizeiliche und strafrechtliche Maßregeln zur Unterdrückung und Abwehr staatsgefährlicher Umtriebe beschränken darf, sondern suchen muß, zur Heilung oder doch zur Minderung des durch Strafgesetze bekämpften Uebels Reformen einzuführen, welche dem Wohle der Arbeiter förderlich und die Lage derselben zu bessern und zu sichern geeignet sind.

Wir haben dieser Ueberzeugung insbesondere in Unserer Botschaft vom 17. November 1881 Ausdruck gegeben und Uns gefreut, als einen ersten Erfolg Unserer Sorgen und Bestrebungen in dieser Richtung in Unserem Königreich Preußen wenigstens die beiden ersten Stufen der Klassensteuerpflichtigen von dieser Abgabe an den Staat befreien zu können.

Dankbar für die einmüthige Unterstützung Unserer hohen Verbündeten, dankbar für die hingebende Arbeit Unserer Behörden, sehen Wir auch auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung den Anfang des Reformwerkes soweit gediehen, daß dem Reichstage beim Beginne der jetzigen Session der Entwurf eines Gesetzes über Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle in neuer, mit Rücksicht auf die früheren Verhandlungen umgearbeiteten Fassung vorgelegt und ergänzt werden konnte durch einen Gesetzentwurf zur Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens.

Seitdem haben Wir, den Verhandlungen des Reichstages über diese Vorlagen mit besonderer Aufmerksamkeit folgend und zu jeder möglichen Erleichterung derselben gern die Hand bietend, an dem Wunsche wie an der Hoffnung festgehalten, daß diese Session des Reichstages nicht zu Ende gehen werde, ohne daß jene Vorlagen in einer ihrem Zweck entsprechenden, ihre Ziele sichernden und ihre Sanction als Gesetze ermöglichenden Gestalt zur Annahme gelangten.

Wir haben auch mit Anerkennung und Befriedigung gesehen, wie die ernste Arbeit, welche der Berathung des Krankenkassengesetzes gewidmet worden ist, diesen Theil der Gesamtaufgabe bereits soweit gefördert hat, daß in Bezug auf ihn die Erfüllung Unserer Erwartungen kaum mehr zweifelhaft erscheint.

Mit Sorge aber erfüllt es Uns, daß die prinzipiell wichtigere Vorlage über die Unfallversicherung bisher nicht weiter gefördert worden ist, und daß daher auf deren baldige Durchberathung nicht mit gleicher Sicherheit gerechnet werden kann. Blicke diese Vorlage jetzt unerledigt, so würde auch die Hoff-

nung, daß in der nächsten Session weitere Vorlagen wegen der Alters- und Invalidenversorgung zur gesetzlichen Verabschiedung gebracht werden könnten, völlig schwinden, wenn die Berathungen des Reichshaushalts-Etats für 1884/85 die Zeit und Kraft des Reichstages noch während der Winter-session in Anspruch nehmen müßten.

Wir haben deshalb für geboten erachtet, die Zustimmung der verbündeten Regierungen dahin zu beantragen, daß der Entwurf des Reichshaushalts-Etats für 1884/85 dem Reichstage jetzt von Neuem zur Beschlußnahme vorgelegt werde. Wenn dann die Vorlage über die Unfallversicherung, wie nach dem Stande ihrer Bearbeitung zu befürchten steht, in der laufenden Frühjahrs-session vom Reichstage nicht mehr berathen und festgestellt wird, so würde durch vorgängige Berathung des nächstjährigen Etats wenigstens für die Winter-session diejenige Freiheit von anderen unaufschieblichen Geschäften gewonnen werden, welche erforderlich ist, um wirksame Reformen auf sozialpolitischem Gebiete zur Reife zu bringen. Die dazu erforderliche Zeit ist eine lange für die Empfindungen, mit welchen Wir in Unserem Lebensalter auf die Größe der Aufgaben blicken, welche zu lösen sind, ehe Unsere in der Botschaft vom 17. November 1881 ausgesprochenen Intentionen eine praktische Bethätigung auch nur so weit erhalten, daß sie bei den Betheiligten volles Verständniß und in Folge dessen auch volles Vertrauen finden.

Unsere Kaiserlichen Pflichten gebieten Uns aber, kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsklassen unter einander zu fördern, so lange Gott Uns Frist giebt zu wirken.

Darum wollen Wir dem Reichstage durch diese Unsere Botschaft von Neuem und in vertrauensvoller Anrufung seines bewährten treuen Sinnes für Kaiser und Reich die baldige Erledigung der hierin bezeichneten wichtigen Vorlagen dringend ans Herz legen.

Gegeben Berlin, den 14. April 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**  
v. Bismarck.

**Die Kaiserliche Botschaft.**

Die erhabenen Worte, mit denen des Kaisers Majestät von Neuem seine Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen bekundet und dem Reichstage die baldige Erledigung der hierauf gerichteten Vorlagen dringend ans Herz legt, werden, wie zuversichtlich anzunehmen ist, im ganzen deutschen Vaterlande mächtigen Widerhall finden.

Es liegt im Wesen der menschlichen Natur tief begründet, daß über den Sorgen des Tages und über der täglichen Berufsarbeit oft die großen Gesichtspunkte und leitenden Gedanken in den Hintergrund treten, ohne welche das Leben im kleinen Kreise wie im Staate ein steuerloses Fahrzeug ist. So schien es auch, als ob der Reichstag und die Parteien von der ursprünglichen Begeisterung für die durch die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881 proklamirte soziale Reform sich durch Sorgen, Interessen und Rücksichten geringerer Art ablenken lassen könnten. Es liegt dies, wie gesagt, in der Natur der Menschen, und deshalb wird man nicht mit ihnen zu rechten brauchen. Wohl aber bedürfen sie zuweilen der An-

regung und Mahnung, sich immer wieder nach dem Kompaß zu richten, wenn sie zum Ziele gelangen wollen.

Des Kaisers Botschaft vom 14. April stellt nun von Neuem das Hauptziel der inneren Politik, die soziale Reform, als leitenden Gesichtspunkt in den Vordergrund und belebt so von Neuem das Interesse des Reichstags wie des Volkes für die Erfüllung einer hohen und wichtigen Aufgabe, deren Nothwendigkeit von Niemandem in Abrede gestellt werden kann, wenn sie auch nicht immer in gleichem Maße von Allen empfunden wird: das Ziel der Besserung der Lage der Arbeiter soll unverwandt im Auge behalten und Alles vermieden werden, was von der baldigen Erreichung desselben irgendwie abbringen kann.

Kaiser Wilhelm weist auf sein Lebensalter und auf seine Pflicht hin, kein Mittel zu verkümmern, um das Wohl der Arbeiter und den Frieden der Berufsclassen zu fördern, so lange Gott ihm Frist giebt zu wirken.

Hiermit wendet sich der Kaiser an das Herz des Reichstages, in dessen Hand es liegt, die Erfüllung der Lebensaufgabe des Kaisers hinzuziehen oder zu beschleunigen. Als Mittel, das Ziel mit größerer Sicherheit und baldmöglichst zu erreichen, wird in der Botschaft die vorgängige Berathung des nächstjährigen Stats noch während dieser Session bezeichnet, damit die Winteression für die Verwirklichung der Reformen auf sozialpolitischem Gebiet frei bleibe.

Wer wollte leugnen, daß das empfohlene Mittel das praktischste ist? Wer wollte sich dem Eindruck entziehen, den der Hinweis des greisen Monarchen auf die Frist hervorruft, welche zu wirken ihm noch vergönnt ist? Wer wollte verkennen, daß die Lebensaufgabe, die er sich gestellt, auch die wichtigste Lebensaufgabe unseres Volkes ist, hinter der alle anderen Ziele und Bestrebungen zurücktreten müssen?

Nur ein Gefühl ist es, das sich des Volkes beim Lesen dieser Botschaft bemächtigen kann, das des Dankes für die treue väterliche Fürsorge des Kaisers für das Wohl seines Volkes und namentlich der arbeitenden Klassen.

Ob der Reichstag von einem gleichen Gefühl beseelt sein wird, das wird sich alsbald aus seinem Verhalten gegenüber dem Inhalt der Kaiserlichen Botschaft entnehmen lassen. Aber zweifelsohne werden die feierlichen und herzlichen Worte, welche des Kaisers Majestät an die Vertreter seines Volkes zu richten für geboten erachtet hat, bei ihnen eine gut Statt finden, und sicherlich werden alle Versuche, den Eindruck derselben durch Hervorheben sogenannter konstitutioneller Theorien und durch Betonung anderer abseits liegender Gesichtspunkte abzuschwächen, — alle solche Versuche werden sicherlich, sofern sie überhaupt unternommen werden sollten, sowohl im Reichstage wie im Volke gegenüber der unmittelbaren Macht und Bedeutung der Kaiserlichen Kundgebung sich als wirkungslos erweisen.

Mögen die feierlich ernst, mahnenden Worte unseres Kaisers und Königs auch vom Reichstage so aufgenommen werden, wie sie gemeint sind, als ein vertrauensvoller Aufruf zur baldigen Erfüllung hochwichtiger Aufgaben zum wahren Wohle des Landes, und möge der Reichstag die auch gewiß von ihm als nothwendig erkannte baldige Fürsorge für die arbeitenden Klassen seinerseits durch Betreten des bezeichneten Weges bethätigen: er wird sich dadurch den Dank des Kaisers und den Dank des Vaterlandes verdienen.

### Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin †.

Aus der Zahl der Fürsten, die, um unsern Kaiser geschaart, an den Kämpfen für die Wiederherstellung Deutschlands glorreichen Antheil genommen, ist einer der hervorragendsten und verdientesten geschieden. Sechszig Jahre alt, ist der Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin den Folgen einer Krankheit erlegen, die seine rüstige Kraft binnen wenigen Tagen gebrochen, unserem Kaiser einen nahen Verwandten und bewährten Freund, dem Vaterlande einen erprobten Feldherrn und Patrioten, seinem Lande einen Fürsten entrißen hat, der vierzig Jahre lang segensreich und gewissenhaft seines hohen Berufs gewaltet hatte. Weit über die Grenze der Meck-

lenburgischen Lande hinaus wird dieser Todesfall überall da Theilnahme erregen, wo man des hohen Verstorbenen edlen, ritterlichen Sinn, seine landesväterliche Gewissenhaftigkeit, seine militärische Tüchtigkeit und das feinsinnige Verständniß gekannt hat, mit welchem er die Interessen der Wissenschaft und Kunst zu fördern mußte. In Frieden und Krieg, im Rathe der Nation und in seinem fürstlichen Hause, im Leben und Sterben ist der Großherzog das Musterbild eines deutschen Fürsten gewesen. Bei Mit- und Nachwelt wird unvergessen bleiben, daß der Berewigte während der großen Entscheidungen, welche die Geschichte des Vaterlandes bestimmten, stets auf der Seite des Rechts und der nationalen Sache zu finden gewesen ist, daß er an dem Kampfe für diese Sache aufopfernd und selbstthätig hervorragenden persönlichen Antheil genommen und daß der Name des mecklenburgischen Landesfürsten in den Blättern deutscher und preussischer Kriegsgeschichte einen der ersten Plätze einnimmt. An dem Verluste, der das mecklenburgische Land und dessen Fürstenhaus getroffen, nimmt im eigentlichsten Sinne des Wortes die gesammte Nation in dem Bewußtsein Theil, daß Deutschland nicht nur einen seiner verdientesten Fürsten, sondern zugleich einen Helden, einen Mann verloren hat, dessen Name noch von nachfolgenden Enkelgeschlechtern ehrfurchtsvoll und dankbar genannt werden wird.

Am 28. Februar 1823 als Sohn des Großherzogs, damaligen Erzgroßherzogs Paul Friedrich und seiner Gemahlin, der Prinzessin Alexandrine, Schwester unseres Kaisers, geboren, übernahm der verewigte Großherzog am 7. März 1842 die Regierung seines Landes, die er vier Jahrzehnte lang zum Segen seines Volkes und zur Ehre Deutschlands mit immer gleicher Treue und Gewissenhaftigkeit geführt hat. Der preussischen Armee seit seiner Jugend angehörig, bereits im Jahre 1842 zum General befördert, hat der Großherzog an allen neuen Kämpfen derselben persönlichen und ruhmreichen Antheil genommen. Das Jahr 1864 fand ihn im Hauptquartier des General-Feldmarschall v. Wrangel, — der große Entscheidungskampf von 1866 als treuen Verbündeten Preußens an der Spitze der nach Bayern marschirenden 2. Reserve-Armee, — der Krieg von 1870 als Oberbefehlshaber der Reserve-Armee und später als Kommandeur des 13. Armeekorps in Frankreich. In den Kämpfen gegen die Loire-Armee, in den Schlachten vor Orleans und bei Lemans als Feldherr und Soldat glänzend bewährt, kehrte der Großherzog mit Ruhm und Ehren bedeckt nach Beendigung des Krieges als General-Oberst der Infanterie und Großkreuz des Eisernen Kreuzes an die Friedensarbeit zurück, der er den Rest seiner irdischen Tage widmete; im deutschen Heere nahm der gefeierte Führer als General-Inspekteur der zweiten Armee-Inspektion, als Chef des 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments und des Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15 eine hohe und einflußreiche Stellung ein.

Auf die Nachricht von dem Heimgange des Großherzogs, dessen drei älteste Söhne zur Zeit im Auslande weilen, ist unser Kaiser sofort nach Schwerin geeilt, um der Großherzoglichen Familie sein tiefes Beileid persönlich auszudrücken. Die Worte, welche der Kaiser bei dieser Gelegenheit an den Bürgermeister von Schwerin gerichtet hat, lassen am besten erkennen, wie schmerzlich er von dem Todesfalle berührt, und wie groß der Verlust ist, den er persönlich und mit ihm das Vaterland erlitten hat.

### Zur zweiten Berathung der Verwaltungsgefetze.

Nachdem bereits vor der Vertagung des Landtages die Beschlüsse der zur Vorberathung der Verwaltungsgefetze eingesetzten Kommission des Abgeordnetenhauses in übersichtlichen Zusammenstellungen ausgegeben worden war, ist jetzt auch der von der Kommission erstattete, und sich durch Sachlichkeit und Klarheit auszeichnende Bericht zur Bertheilung gelangt, so daß das Haus voraussichtlich noch in dieser Woche in die Durchberathung der wichtigen Entwürfe eintreten wird.

Die Staatsregierung tritt ihrerseits an diese Berathungen mit dem lebhaftesten und aufrichtigsten Wunsche heran, dieselben zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt zu sehen. Die Thatsache, daß seit nahezu einem Jahrzehnt die sogenannten Kreis-

ordnungsprovinzen gewissermaßen als Versuchsfeld für die Verwaltungsgesetzgebung gedient und fortgesetzt Wandlungen auf diesem in die Verhältnisse des praktischen Lebens so tief eingreifenden Gebiete durchzumachen gehabt haben, spricht am deutlichsten für die dringende Nothwendigkeit, hierin einen dauernden Abschluß zu erreichen. Noch wichtiger ist es aber, daß endlich die Möglichkeit geschaffen werde, die Verwaltungsreform auch auf die übrigen Provinzen der Monarchie auszudehnen, und dadurch den schwer empfundenen Mißstand der Trennung des Staates in zwei völlig geschiedene Verwaltungsrechtsgebiete im Interesse der Staatseinheit zu beseitigen.

Von diesem Standpunkte aus wird die Staatsregierung auf dem Wege der Verständigung so weit als möglich entgegen kommen. Sie kann sich indessen nicht verhehlen, daß durch die Beschlüsse der Kommission der Boden für diese Verständigung noch nicht durchweg geebnet ist, und daß die Aenderungen, welche die Kommission an den Entwürfen vorgenommen hat, in mehrfachen Beziehungen nicht unerheblichen Bedenken unterliegen. In dem wichtigsten Punkte hat sich die Kommission allerdings, wie mit Genugthuung anzuerkennen ist, den Vorschlägen der Staatsregierung angeschlossen: die für unabweisbar erachtete Vereinfachung der Behörden in der sog. Mittelinstanz durch Vereinigung von Bezirksrath und Bezirks-Verwaltungsgericht ist, wie der Bericht feststellt, mit großer Majorität angenommen worden. Damit ist das schwerwiegendste Hinderniß, welches einer gedeihlichen Fortentwicklung der Verwaltung im Allgemeinen, wie der Selbstverwaltung im Besonderen entgegenstand, aus dem Wege geräumt und die Gefahr beseitigt worden, daß bei Fortdauer der jetzigen unnatürlichen Scheidung die Verwaltung nicht minder als das Publikum in noch höherem Maße, als dies erwiesenermaßen schon gegenwärtig der Fall ist, benachtheiligt, und daß namentlich der unbedingt nothwendige Zusammenhang und die Einheitlichkeit der Verwaltung völlig zerrissen werden könnte.

Freilich hat die Kommission — und hierin liegt ein wesentliches Bedenken — nur der äußeren Vereinigung zugestimmt, dagegen die weiteren Vorschläge, welche diese Vereinigung innerlich begründen sollten, sich nicht zu eigen gemacht.

Das jetzt in Geltung befindliche System der neueren Verwaltungsgesetzgebung geht davon aus, daß gewisse Verwaltungsangelegenheiten vorwiegend nach rechtlichen Gesichtspunkten, andere nach dem Gesichtspunkte der administrativen Zweckmäßigkeit zu entscheiden seien. Bei ersteren müsse demnach ein förmliches richterliches Urtheil gesprochen werden, bei letzteren könne dem Ermessen der Verwaltungsbehörde freie Hand gelassen werden. Für die Rechtsfragen wurden daher Verwaltungsgerichte mit umständlichem prozessualischen Verfahren geschaffen; die Zweckmäßigkeitsfragen dagegen wurden den Bezirksräthen zur Erledigung in gewöhnlicher kollegialischer Berathung zugewiesen. Hiernit wurde die Errichtung der genannten beiden Behörden für die eine oder die andere Art der Verwaltungssachen zu begründen versucht.

Diese rein theoretische Unterscheidung ist indessen in der Praxis thatsächlich nicht vorhanden, da bei allen der Kognition der Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten mit geringen Ausnahmen ein an bestimmten Merkmalen erkennbares Prinzip für die Unterscheidung zwischen Rechts- und Zweckmäßigkeitsfragen überhaupt nicht aufzufinden ist. Die Staatsregierung ging daher von der durchaus zutreffenden Ansicht aus, daß, wenn ein solcher prinzipieller Unterschied thatsächlich nicht bestehe, derselbe auch nicht künstlich konstruirt werden könne; daß demnach Streit- und Beschlusssachen künftighin demselben Verfahren unterworfen werden sollten, wobei sich dann von selbst die zwingende Nothwendigkeit ergab, auch den bisherigen Unterschied der Behörden in Wegfall zu bringen und dieselben zu vereinigen. Dabei wurde zugleich als Regel die einfache kollegialische Berathung hingestellt, jedoch im Interesse des Rechtsschutzes sowohl der Behörde selbst, wie auch den Parteien für wichtige Fälle die Möglichkeit offen gelassen, das umständlichere prozessualische Verfahren zu verlangen bezw. zu beschließen.

Diesen Vorschlägen der Staatsregierung, welche dem Behördenbau das innere Gefüge gaben, und die einheitliche Struktur der Behörde als die nothwendige Folge der einheitlichen Ma-

terie erscheinen ließen, hat sich, wie erwähnt, die Kommission nicht angeschlossen, und vielmehr für unumgänglich erachtet, die Wahl des Verfahrens nicht den Behörden und Betheiligten anheimzustellen, sondern im Anschlusse an das geltende Recht eine gesetzliche Richtschnur für dieselbe zu geben. Demnach hat die Kommission unter der Bezeichnung §. 44a bis g eine Anzahl neuer Bestimmungen zu dem gedachten Zweck aufgestellt. Der prinzipielle §. 44a lautet folgendermaßen:

»Das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksauschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Verwaltungsstreitverfahren oder das Beschlusverfahren.

Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreis- oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksauschusses das Beschlusverfahren. Das Obergerichtsgericht verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren; der Provinzialrath nur im Beschlusverfahren.«

Inwieweit der hier gemachte Versuch, die Regel für die Wahl eines der beiden Verfahren zu geben, technisch gelungen ist, soll zunächst ununtersucht bleiben. Die Staatsregierung wird bei der weiteren Berathung auch auf diese Frage einzugehen haben. Der Hauptzweifel gegen die Zweckmäßigkeit des von der Kommission empfohlenen Weges bleibt immer die Unmöglichkeit, ein wahres Unterscheidungsprinzip aufzufinden, so daß die Regel immer wieder, wie auch in dem angeführten Paragraphen, eine empirisch-kasuistische Gestalt annimmt.

Als eine Verbesserung ist daher der Vorschlag der Kommission nicht anzusehen, wohl aber wird zugegeben werden können, daß in demselben ein absolutes Hinderniß einer erspriesslichen Thätigkeit der für die Behandlung der Streit- und Beschlusssachen neu geschaffenen gewerblichen Behörde nicht zu erblicken ist.

Dagegen sind diejenigen Beschlüsse, welche die Kommission in Bezug auf die Heranziehung der ernannten Mitglieder dieser Behörde zu anderweitigen Verwaltungsgeschäften gefaßt hat, überaus bedenklich. Auf dieselben, sowie auf andere Punkte, namentlich auch auf die Stellung, welche dem Präsidenten als Vorsitzenden des Bezirksauschusses durch die Kommissionsbeschlüsse zugewiesen worden ist, näher einzugehen, behalten wir einem ferneren Artikel vor.

### Die Reichstagsverhandlungen, betreffend die Gewerbeordnung.

Daß der Gang der während der vorigen Woche gepflogenen Verhandlungen, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, wesentlich durch Rücksichten bestimmt worden ist, die sich nicht sowohl auf die Natur der erörterten Materien als auf die allgemeine politische Lage und auf das Interesse der Parteien bezogen, dürfte auch da eingeräumt werden, wo man mit den vorläufig gewonnenen Resultaten einverstanden ist. So groß ist die Zahl der prinzipiellen, der Verherrlichung des Freihandelsystems und dem Bedürfnis nach möglichster Freiheit der politischen Agitation gewidmeten Erörterungen, so reichlich das Maß der bei dieser Gelegenheit gegen die Verwaltung und deren Befugnisse erhobenen Angriffe und Feindseligkeiten gemessen gewesen, daß nicht zu verwundern war, wenn die zur Entscheidung gestellten Einzelfragen dabei vielfach zu kurz kamen. Voraussichtlich wird es dabei sein Bewenden nicht behalten. Da die dritte Lesung des Gesetzes bei veränderter Zusammensetzung des Hauses vor sich gehen wird und da dem Bedürfnis nach Geltendmachung der sog. allgemeinen und politischen Gesichtspunkte durch die diesmalige Diskussion genug gethan sein dürfte, so läßt sich annehmen, daß das schließliche Ergebnis von dem vorläufigen ebenso verschieden sein werde, wie der noch ausstehende Theil der Verhandlungen von dem bereits absolvirten. Die praktischen Bedürfnisse, welche den von den verbündeten Regierungen gemachten Vorschlägen zu Grunde liegen, sind von einem so erheblichen Theile der Bevölkerung empfunden und zum Ausdruck gebracht worden, daß eine wesentlich mit politischen Partei-

rücksichten motivirte Ablehnung des wichtigsten Theils derselben auf die erwartete Zustimmung nicht wohl rechnen dürfte: kann doch für ausgemacht angesehen werden, daß die Mehrheit der Nation die Fragen des gewerblichen und sozialen Lebens nach anderen als den für gewisse Fraktionsführer maßgebenden Gesichtspunkten beurtheilt.

Was es mit den Gesichtspunkten auf sich hat, welche bei einer großen Zahl der in voriger Woche gefaßten Beschlüsse den Ausschlag gaben, ist mit besonderer Deutlichkeit bei der Verhandlung über den §. 56 der Gewerbeordnung (§. 56b der Vorlage) zu Tage getreten. Seit Entstehung der Gewerbeordnung ist anerkannt worden, daß das Recht zum Erlaß durch besondere Umstände bedingter zeitweiliger und vorübergehender Anordnungen dem Bundesrathe bezw. dem Reichskanzler uneingeschränkt zustehen muß. Die Bestimmung, durch welche der Bundesrath zu zeitweiliger Ausschließung einzelner Gegenstände vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unter ganz bestimmten Voraussetzungen befugt ist, fand sich in dem ursprünglichen Entwurf der dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegten Gewerbeordnung (§. 57) vor, sie blieb in dem Kommissionsbericht vom Jahre 1869 unbeanstandet und sie gab während der damaligen Plenarverhandlungen zu Einwendungen keine Veranlassung. Ebenso wurde eine ähnliche Bestimmung des damaligen §. 128, betreffend die Befugnisse der Centralbehörden zu zeitweiliger Dispensation von den Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern, gleichfalls diskussionslos angenommen. Bei Gelegenheit der im Jahre 1878 vorgenommenen Umgestaltung des Tit. VII einigte man sich ohne Weiteres über eine veränderte Fassung des §. 139, welche den früheren Bestimmungen eine erhebliche Erweiterung zu Theil werden ließ und vorschrieb, daß die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vier Wochen, der Reichskanzler auf längere Zeit von den Beschränkungen der §§. 135 (Abs. 2 bis 4) und 136 sollte dispensiren dürfen. Vierzehn Jahre lang hat man es dabei bewenden lassen. Zu Einwendungen lag um so weniger Veranlassung vor, als es in der Natur der Verhältnisse liegt, vorübergehende Anordnungen der Verwaltung nicht zum Gegenstande einer nachträglichen gesetzgeberischen Genehmigung zu machen, letztere vielmehr nur dann zu erfordern, wenn sie dauernde Geltung haben und damit gewissermaßen Theile des Gesetzes selbst werden sollen. Nur aus diesem Gesichtspunkte ist in den §§. 16 (Abs. 3) und 139a der Gewerbeordnung, wie von dem §. 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, die es sämmtlich mit definitiven Anordnungen zu thun haben, eine nachträgliche Genehmigung zu den bezüglichen Anordnungen der Exekutive vorbehalten worden. — Bei solcher Sachlage stellt der Antrag des Abg. Baumbach, durch welchen das bestehende Recht des Bundesraths und des Reichskanzlers zur zeitweiligen Ausschließung einzelner Gegenstände vom Hausirhandel zu Gunsten des Reichstags beschränkt und die Geltung jeder einzelnen zeitweiligen Anordnung von der Zustimmung des Reichstages abhängig gemacht werden soll, sich als Novum und als sachlich unbegründeter Versuch zur Erweiterung der Machtsphäre des Reichstages dar. Von den Ausführungen, durch welche dieser Antrag begründet werden sollte, hält kein einziger der Prüfung Stand. Die Behauptung, es handle sich um die »Erhaltung« eines Vetorechtes des Reichstags, wird durch den einfachen Hinweis auf die seit vierzehn Jahren unverändert bestehende Fassung des §. 56, die Berufung auf analoge Bestimmungen der Gewerbeordnung durch die völlig abweichende Natur der §§. 16 und 139a dieses Gesetzes und des §. 7 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, widerlegt, — die prinzipielle Seite der Sache endlich dadurch klar gestellt, daß zeitweilige Anordnungen ihrem Wesen nach in das Gebiet der Verwaltung gehören.

Wenn nichtsdestoweniger beschlossen worden, zu einer Abänderung der Gewerbeordnung den Versuch zu machen, welche dem Geiste dieses Gesetzes ebenso zuwiderläuft, wie der Natur der Sache, so bezeugt das eine Verkennung der Verhältnisse, die zu sachlicher Förderung der Geschäfte um so weniger beitragen kann, als sie nicht vereinzelt dasteht. Auf dem gewerblichen

Gebiete hat sich dieselbe auf Beschränkung der Verwaltung abzielende Tendenz geltend gemacht, der wir auf anderen Gebieten bereits wiederholt begegnet sind. Aussicht auf Erfolg haben diese Bemühungen nicht — wohl aber könnten sie einen den Gang der Entwicklung störenden Einfluß üben. — Nichts liegt den verbündeten Regierungen ferner, als die ihnen neulich von oppositioneller Seite zugeschriebene Absicht »künstliche Konflikte« herbeizuführen und unbedeutende Vorkommnisse dadurch aufzubauschen, daß man ihnen eine prinzipielle Bedeutung beimißt. Nehren »Vorkommnisse«, bei denen es sich um Erweiterung der parlamentarischen Machtsphäre in fremde Gebiete handelt, aber regelmäßig wieder, so stellt die »prinzipielle Bedeutung« sich schließlich von selbst und ohne daß es dabei irgend welchen Zutuns bedürfte, ein.

Die Erinnerung daran und an die Bedenlichkeit einer Geschäftsbehandlung, die die allgemeinen Prinzipien auf Unkosten der praktischen Aufgaben der Gesetzgebung in den Vordergrund stellt, liegt vorliegenden Falles um so näher, als die Fülle der dem Reichstage gestellten Aufgaben das Bedürfnis nach Zeitersparung zu einem für alle Beteiligten gleich dringenden und unabweislichen gemacht hat.

**Der Reichstag** setzte im Laufe der vorigen Woche die zweite Berathung der Gewerbeordnungsnovelle fort und beendete dieselbe am Sonnabend (14.), an welchem Tage die Verhandlungen durch die Verlesung der vorstehend mitgetheilten Botschaft des Kaisers unterbrochen wurden. Nach der Erledigung der Gewerbeordnungsnovelle vertagte der Reichstag sich bis zum 19. April, wo die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Krankenversicherung für Arbeiter beginnen soll.

Das **Abgeordnetenhaus** hat am Montag (16.) seine Sitzungen wieder aufgenommen. Den ersten Gegenstand der Berathung bildete eine Petition, betreffend die Abschaffung der Divisektion. Die Kommission hatte beantragt, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, von konservativer Seite und aus dem Centrum waren dagegen Anträge gestellt worden, durch welche die Regierung zur Beschränkung der Divisektion aufgefordert werden sollte. Der Regierungskommissar legte in längerem Vortrage dar, daß die Divisektion für die ärztliche Wissenschaft unentbehrlich sei und der Kultusminister selber unterstützte diese Ausführung durch Mittheilung verschiedener Beispiele über die segensreichen Folgen der Divisektion. Die Thatsache, daß die Zahl der Todesfälle in den Heilanstalten in neuerer Zeit so erheblich heruntergegangen sei, habe man vorzugsweise den auf Grund der Divisektion gemachten Forschungen zu verdanken. Das Haus nahm aber den konservativen Antrag an und lehnte den Kommissionsantrag ab.

Am Dienstag (17.) begann das Abgeordnetenhaus die Berathung der Sekundärbahn-Vorlage, welche am Donnerstag (19.) fortgesetzt werden soll.

**Unser Kaiser** ist am Dienstag (17. April) Abends zum Gebrauch einer Frühjahrskur nach Wiesbaden abgereist und daselbst im besten Wohlsein am Mittwoch eingetroffen. Die Reise sollte schon einen Tag früher angetreten werden, jedoch die Nachricht von dem am Sonntag erfolgten Hinscheiden des Großherzogs von Mecklenburg veranlaßte Sr. Majestät, am Montag einen Beileidsbesuch in Schwerin zu machen, was eine Verschiebung der Abreise nach Wiesbaden bis zum Dienstag zur Folge hatte. Der dortige Aufenthalt ist bis Anfang Mai in Aussicht genommen.

Mittwoch (11.) empfingen beide Majestäten den neu ernannten türkischen Botschafter Said Pascha in Antrittsaudienz.

Am Donnerstag (12.) nahm der Kaiser den Vortrag des Kriegsministers Bronsart von Schellendorff entgegen. Zum Abend desselben Tages war der Vize-Präsident des Staatsministeriums von Puttkamer mit einer Einladung zum Thee von den Kaiserlichen Majestäten beehrt worden.

Am Freitag (13.) hörte der Kaiser den Vortrag des Finanzministers Scholz.

Am Dienstag (17.) nahm der Kaiser den Vortrag des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums von Puttkamer entgegen und empfing am Nachmittage den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.